

86. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Verletzung der Amtspflicht, insbesondere durch Mißbrauch der Dienstwaffe, als in Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 erfolgt anzusehen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1922 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)  
m. B. (RL). III 483/21.

I. Landgericht Breslau. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte im Sommer 1917 als Bauführer der Firma R. Bauarbeiten auf dem Flugplatz Gleiwitz zu leiten und zugleich für die Verpflegung der bei den Arbeiten beschäftigten Kriegsgefangenen und des Wachtkommandos zu sorgen. Der Führer dieses Kommandos, der Landsturmmann G., war mit dieser Verpflegung unbefriedigt und unzufrieden. Am Abend des 12. Juli 1917 bemängelte er wieder das Essen und erklärte, er werde das dem Kläger anstreichen. Er schrieb auf einen Zettel, daß er, da seine Ermahnungen wegen der schlechten Beföstigung erfolglos geblieben seien, gezwungen sei, von der Waffe Gebrauch zu machen, und legte diesen Zettel in das Wachtbuch. Am folgenden Morgen trat er auf den vor der Küche stehenden Kläger zu,

griff nach seinem Seitengewehr und rief: „Hund verfluchter, ich steche dich tot.“ Er beschuldigte den Kläger, 40 Pfund Butter nicht ordnungsmäßig verwendet zu haben. Dann holte er sein Gewehr, lud es, und verlangte von dem Kläger Butter. Dieser forderte ihn auf, in das Bureau zu kommen, wo er die Butter habe. Beide gingen nun in das Bureau. Während der Kläger hier die auf einem Tische liegende Butter wegnehmen wollte, schoß G. aus 2 Schritt Entfernung auf den Kläger, dabei rufend: „Hund, jetzt schieße ich dich tot“. Der Schuß traf den Kläger in den rechten Arm und verletzte diesen schwer. G. entfloß dann, wurde aber nach einigen Tagen festgenommen und durch kriegsgerichtliches Urteil wegen Mordversuchs und anderer Straftaten zu 10 Jahren und einem Monat Zuchthaus verurteilt.

Der Kläger fordert den Ersatz des Schadens, der ihm durch die Schußverletzung erwachsen ist, vom Reiche als haftbar für die Tat des G., aber auch um bezwillen, weil die dienstlichen Vorgesetzten des G. keine Maßnahmen zur Verhütung der Tat getroffen hätten, obwohl ihnen bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die dem Kläger drohende Gefahr nicht hätte verborgen bleiben können. Das Landgericht wies die Klage ab, weil G. bei der Tat sich nicht im Dienste befunden habe, dessen Vorgesetzten aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Verletzung ihrer Fürsorgepflicht nicht zur Last falle. Das Berufungsgericht dagegen erklärte den Klagenanspruch in der Hauptsache für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt im Gegensatze zum Landgericht an, daß G. den Schuß auf den Kläger in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt abgegeben habe und deshalb die Haftung des Reichs für den dem Kläger entstandenen Schaden nach § 1 Abs. 3 des Gef. vom 22. Mai 1910 begründet sei. Es führt aus: G. habe zur Zeit der Tat, gegen 5 Uhr morgens, Nachtwache bei dem Gefangenenkommando gehabt. Sein Wachtdienst habe nicht erfordert, daß er das Gewehr stets bei sich getragen habe. Er sei nur verpflichtet gewesen, sich stündlich einmal davon zu überzeugen, daß im Lager alles in Ordnung sei; die übrige Zeit habe er in seinem Wohnraum zubringen können. Sein Streit mit dem Kläger habe in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Wachtdienst gestanden; doch habe er sich sowohl bei Beginn des Streits, als er das Gewehr noch nicht bei sich führte, als im Augenblick, da er den Schuß auf den Kläger abfeuerte, in Ausübung des Dienstes befunden. Die Auffassung des Landgerichts, daß sein Dienst aufgehört habe, als er zur Herbeiholung des Gewehrs sich vorübergehend von dem Kläger entfernte, treffe nicht zu. Denn sein Entschluß, eine unerlaubte Handlung zu begehen, und die Aus-

führung dieses Entschlusses seien für die Frage der Beendigung des Dienstes so lange bedeutungslos, als er sich äußerlich noch im Rahmen des Wachtdienstes bewegte. Dies aber sei so lange der Fall gewesen, bis er den Flugplatz verließ, um sich der Ergreifung zu entziehen.

Von diesen Ausführungen ist die nicht zu beanstanden, daß G. zur Zeit der Tat sich im Dienst, im militärischen Wachtdienste, befand, die Tat also verübte, während er sich im Dienste befand. Dies genügt jedoch zur Anwendung des § 1 des Reichshaftungsgesetzes nicht; diese setzt vielmehr voraus, daß der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, der Soldat also in Ausübung des militärischen Dienstes gehandelt hat. Damit ist mehr erfordert als ein bloß äußerliches, zeitliches Zusammentreffen der schadenbringenden Handlung mit der Wahrnehmung von Amt oder Dienst. Nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zweck der Staatshaftungsgesetze sind hier die in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommenen Handlungen von den nur bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommenen ebenso zu unterscheiden, wie bei Anwendung der §§ 31 und 831 BGB. die in Ausführung der Verrichtung vollzogenen Handlungen von den nur bei Gelegenheit der Verrichtung vorgenommenen; vgl. zu §§ 31, 831 BGB. die Motive zu § 46 Entw. I BGB., Bd. 1 S. 102, und zu §§ 711, 712 Entw. I, Bd. 2 S. 786; RG. in JW. 1911 S. 182 Nr. 9 und S. 584 Nr. 27, 1913 S. 35 Nr. 24 und S. 327 Nr. 11, 1916 S. 117 Nr. 4, 1917 S. 593 Nr. 1 und S. 594 Nr. 2, 1920 S. 284 Nr. 5. Das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 sollte für das Reich, wie das preußische Gesetz vom 1. August 1909 für den preußischen Staat und dessen Gemeindeverbände, die Haftung für die Beamten, die bis dahin nur insoweit geregelt war, als es sich um deren Tätigkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten in dem weiteren Sinne dieses Begriffs, d. h. soweit die Ausübung öffentlicher Gewalt nicht in Frage kam, auch für das Verschulden der Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt einführen und ordnen. Diese Haftung aber auszudehnen auf unerlaubte Handlungen, die ein Beamter aus rein persönlichen Beweggründen, ohne jede innere Beziehung zu seinen amtlichen Befugnissen und besonderen Amtspflichten, sei es auch während seiner Dienststunden, begeht, dazu fehlte jede Veranlassung. Daß dies gewollt wäre, dafür bietet die Entstehungsgeschichte der beiden Gesetze nicht den mindesten Anhalt. Es geht deshalb nicht an, die Haftung des Reichs usw. schon um deswillen eintreten zu lassen, weil der Schaden dadurch entstanden ist, daß der Beamte entgegen der ihm obliegenden Pflicht (§ 10 BGB.), durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen, irgendwelche mit seinem Amte nicht zusammenhängende strafbare Handlungen während der Dienststunden

verübt hat. Diese Haftung tritt z. B. nicht ein für einen Schaden, der dadurch entstanden ist, daß ein Polizeibeamter auf der Wachtstube während seiner Dienstzeit falsche Urkunden angefertigt oder Schmähbriefe geschrieben hat, sofern jeder innere Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit fehlt.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Handlung in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommen ist, darf nun allerdings den Worten „in Ausübung“ keine zu enge Auslegung gegeben werden. Es darf dabei insbesondere nicht außer Acht gelassen werden, daß selbstverständlich auch eine Überschreitung der dienstlichen Befugnisse die Haftung des Reichs usw. begründet und daß diese Haftung auch dadurch nicht ohne weiteres ausgeschlossen wird, daß der Beamte aus eigenmächtigen Beweggründen seiner Pflicht zuwiderhandelt. So würde die Staatshaftung unbedenklich anzunehmen sein, wenn ein Kriminalbeamter bei einer ihm aufgetragenen Durchsuchung, ein Gerichtsvollzieher bei einer Pfändung eine Erpressung gegenüber den Personen verübt, gegen die seine Amtshandlung sich richtet.

Besondere Zweifel bieten die Fälle eines Mißbrauchs der Waffe, mit der Militärpersonen und Beamte zum dienstlichen Gebrauch ausgerüstet sind. In dem Urteil des erkennenden Senats vom 2. Januar 1918 III 314/17 (RGZ. Bd. 91 S. 381), auf das der Berufungsrichter Bezug nimmt, ist ausgesprochen, daß eine Ausübung der öffentlichen Gewalt immer dann vorliege, wenn durch schuldhaftes Tun oder Unterlassen die amtlichen Machtmittel (insbesondere also Dienstwaffen) ohne jede Zwangsabsicht in eine Dritten schädliche Wirksamkeit treten. Dieser Satz ist jedoch in jenem Urteil dahin eingeschränkt, daß seine Anwendung für den Fall, daß der Beamte sich nicht im Dienste befand, offen gelassen worden ist. Dieselbe Einschränkung macht das Urteil des VI. Zivilsenats vom 24. Februar 1921 VI 504/20 (RGZ. Bd. 101 S. 354), das zudem feststellt, daß die dort in Frage stehende schädigende Handlung nicht nur während des Dienstes vorgenommen sei, sondern eine „Diensthandlung“ darstelle. Im Urteil vom 7. Februar 1922 III 416/21 hat der erkennende Senat in einem Falle, in dem nach Abschluß des Waffenstillstands in die Heimat zurückkehrende Soldaten außerhalb des Dienstes verbotswidrig Leuchtmunition verfeuert und dadurch einen Brandschaden herbeigeführt hatten, die Haftung des Reichs verneint, weil die mißbräuchliche Verwendung der Munition außerhalb des Dienstes erfolgt war. Ebensowenig könnte eine Haftung des Reichs angenommen werden für die Körperverletzung, die ein Soldat außerhalb des Dienstes bei einer Wirtschaftschlägerei mit einem Seitengewehr einem Dritten zufügt.

Es ist aber weiter auch beim Mißbrauch der Waffe zu unterscheiden, ob er nur in einem äußerlichen, zeitlichen Zusammenhang mit

dem Dienste, nur während des Dienstes, erfolgt ist, oder ob ein innerer Zusammenhang mit dem Dienste gegeben ist. Nur im letzteren Falle kann die Tat als „in Ausübung“ des Amtes oder Dienstes erfolgt angesehen und eine Verantwortung des Reichs oder Staats angenommen werden. So kann z. B. die Haftung nicht eintreten, wenn ein mit dem Sicherheitsdienst beauftragter Polizeibeamter während seiner Dienststunden, aber ohne jeden dienstlichen Anlaß, eine Schankwirtschaft betritt und dort aus rein persönlichen Gründen Händel bekommt, dabei von seinen Dienstwaffen Gebrauch macht und jemand verlegt.

Auch im vorliegenden Falle ist dieser innere Zusammenhang zwischen der Tat des G. und seinem Dienste zu verneinen. Daß G. dem Kläger gegenüber irgendwelche Schutz- und Obhutspflichten gehabt hätte — was zu einer anderen Beurteilung des Falles führen müßte —, ist nicht behauptet. Daß der Kläger als Beauftragter der Firma K. für die Verpflegung der Wachmannschaften, also auch des G., zu sorgen hatte und die Unzufriedenheit mit der verabsorgten Kost diesen zu der Tat veranlaßte, vermag diesen inneren Zusammenhang nicht zu begründen. Anders läge die Sache dann, wenn G. von der Waffe Gebrauch gemacht hätte, um den Kläger zur Gewährung besserer Kost zu zwingen. Solchenfalls würde anzunehmen sein, daß er, wenn auch mißbräuchlich und in strafbarer Weise, seine Dienstgewalt gegenüber dem Kläger hätte geltend machen wollen und er danach in Ausübung seines Dienstes gehandelt hätte. Aber er hat nach den Feststellungen des Kriegsgerichts, dem sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, nicht irgendwie auf den Kläger einwirken, sondern er hat ihn töten wollen. Er hat aus persönlicher Rachsucht einen Mordversuch verübt. Wie lose die Beziehungen zwischen dem Wachtdienst, in dem sich G. zur Zeit der Tat befand, und seinem Angriff auf den Kläger waren, erhellt auch daraus, daß er das Gewehr, das er bei der Ausübung seines Dienstes nicht bei sich zu führen brauchte und das er auch bei seinem Zusammentreffen mit dem Kläger nicht bei sich hatte, eigens holte, um den Kläger zu erschießen.

Nach diesem Sachverhalt ist eine Haftung des Reichs für die Tat des G. nicht begründet. Ob die Vorgesetzten des G. ein für den Schaden des Klägers ursächliches Verschulden trifft, ist vom Berufungsgericht noch nicht geprüft. Die Sache war daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.